

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 25

Ausgegeben Danzig, den 17. Juni

1925

Inhalt. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Einziehung der Beiträge zur Krankenversicherung vom 27. Januar 1925 (S. 151). — Verordnung betr. Aenderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen (S. 151).

Alle zur Veröffentlichung im Gesetzblatt, dem Staatsanzeiger Teil I und Staatsanzeiger Teil II bestimmten Druckaufträge müssen völlig druckreif eingereicht werden; es muß aus den Druckvorlagen selbst auch ersichtlich sein, welche Worte durch Sperrdruck oder Fettdruck hervorgehoben werden sollen (Sperrdruck einmal, Fettdruck zweimal unterstrichen). Die Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig lehnt jede Verantwortung für etwaige Fehler, die auf Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten der Druckvorlagen zurückzuführen sind, ab.

Die Behörden werden auf die in dieser Angelegenheit bereits ergangene Verfügung vom 16. 12. 1923 — P Z II 789/23 — hingewiesen.

57 **Verordnung**

zur Ergänzung der Verordnung über Einziehung der Beiträge zur Krankenversicherung vom 27. Januar 1925 (Gesetzbl. S. 17). Vom 5. 6. 1925.

Auf Grund des § 404 a der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Artikel 1 der Verordnung über Einziehung der Beiträge zur Krankenversicherung vom 27. Januar 1925 (Gesetzbl. S. 17) erhält folgenden Absatz 2:

Die Bestimmung des wirklichen Arbeitsverdienstes als Grundlohn im Sinne des Abs. 1 umfaßt den Entgelt bis zur vollen Höhe.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft.

Danzig, den 5. Juni 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

58 **Verordnung**

betreffend Aenderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen. Vom 9. 6. 1925.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Aenderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzblatt S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25. 6. 1925).

Vom 15. Juni 1925 an betragen die Telegraphengebühren im Verkehr mit Polen auf allen Entfernungen

- a) bei gewöhnlichen Telegrammen 0,10 Gulden für jedes Wort, mindestens 1 Gulden,
- b) bei Pressetelegrammen und Brieftelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphen- und Fernsprechgebühren im Verkehr mit Polen vom 21. Dezember 1923 (Gesetzblatt S. 1339) tritt gleichzeitig soweit außer Kraft, als sie sich auf die Telegraphengebühren bezieht.

Danzig, den 9. Juni 1925.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrichtungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.